

RS UVS Steiermark 2006/01/09 30.19-38/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.2006

Rechtssatz

Gemäß § 112 Abs 5 GewO sind Gastgewerbetreibende verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken. Daraus ergibt sich, dass erst ab dem Zeitpunkt der Störung der Ruhe und Ordnung der Ausschank von alkoholischen Getränken verboten ist. Somit wird gegen dieses Verbot nicht verstoßen, wenn ein alkoholisierter Gast erst dann eine Störung des Betriebes (durch Beschimpfungen der Kellnerin) vornimmt, wenn er zur Bezahlung seiner Konsumation aufgefordert wird, und nach dieser Aufforderung weder Speisen noch Getränke ausgeschenkt erhält.

Schlagworte

Trunkenheit Ausschankverbot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at